

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. Mai 2011****betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2009**

(2011/606/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2009,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2009 der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2011 (05892/2011 — C7-0052/2011),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0103/2011),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2009;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor der Europäischen GNSS-Agentur (ehemals Europäische GNSS-Aufsichtsbehörde), dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Jerzy BUZEK

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 14.12.2010, S. 114.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.